



Geschäftsbedingungen der DATEV eG

Inhalt

Inhaltsverzeichnis	3	Besondere Bedingungen Programme, Datenbanken, Cloud-Anwendungen und Rechenzentrumsleistungen	10
Allgemeiner Teil	4		
1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen	4	1 Geltungsbereich, Definitionen	10
2 Besondere Bedingungen	4	2 Nutzungsrechte, Vergütung	10
3 Leistungsbeschreibungen	4	3 Technische Schutzmaßnahmen	11
4 Leistungsänderungen	4	4 Zusätzliche Regelungen für die Nutzung von	
5 Geschäftsbetrieb mit Mandanten	4	Cloud-Anwendungen	11
6 Inanspruchnahme von Leistungen	5	5 Kündigung	11
7 Leistungserbringung durch Dritte und weitere Auftragsverarbeiter, Gefahrtragung	5	Besondere Bedingungen Beratung, Projekte, Seminare und Dienstleistungen	12
8 Berechnung von Leistungen	5		
9 Zahlungen, Einwände gegen die Rechnungsstellung	6	1 Leistungen	12
10 Aufrechnung	6	2 Mitwirkungspflichten, Ansprechpartner, gemeinsames Entscheidungsgremium	
11 Zahlungsverzug des Kunden	6	(Controlboard)	12
12 Abtretung von Ansprüchen	6	3 Änderungsverlangen	12
13 Eigentumsvorbehalt	6	4 Zusätzliche Regelungen für Programmierleistungen	12
14 Urheber- und sonstige Rechte, Dekompilierung	6	5 Abnahme werkvertraglicher Leistungen	13
15 Datenverarbeitung im Auftrag und Datenschutz	7	6 Vergütung	13
16 Verschwiegenheit	7	7 Kündigung, Projektabbruch, kurzfristige Absagen von Terminen	
17 Verpflichtung des Kunden zu Sicherheitsmaßnahmen	7	8 Sonderregelungen für die Durchführung von Seminaren und anderen Veranstaltungen/ vergleichbaren Fortbildungsangeboten	13
18 Verfügbarkeit	8		
19 Sachmängel	8		
20 Rechtsmängel	8		
21 Haftung	9		
22 Haftung für mittelbare Schäden	9		
23 Haftung für Datenverlust	9		
24 Exportkontrollbestimmungen	9		
25 Gerichtsstand; anwendbares Recht; salvatorische Klausel	9		

Allgemeiner Teil

Stand 01.05.2018

1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer selbstständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sie gelten dabei für alle Verträge, die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zwischen der DATEV eG, Paumgartnerstr. 6–14, 90429 Nürnberg (nachfolgend: „DATEV“), und ihren Mitgliedern (nachfolgend: „Mitglieder“) sowie zwischen DATEV und Unternehmern als Mandanten von Mitgliedern (nachfolgend: „Mandanten“) geschlossen werden.
- 1.2 Soweit nachfolgend Regelungen für Mitglieder und Mandanten in gleicher Weise gelten, werden Mitglieder und Mandanten einheitlich als „Kunden“ bezeichnet.
- 1.3 Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit sie von DATEV ausdrücklich schriftlich oder in Textform anerkannt werden.

2 Besondere Bedingungen

Soweit für Leistungen auch Besondere Bedingungen gelten, gehen diese bei Abweichungen dem Allgemeinen Teil vor.

3 Leistungsbeschreibungen

Der Leistungs- und Funktionsumfang der Produkte und Leistungen bestimmt sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Leistungsbeschreibung.

4 Leistungsänderungen

- 4.1 DATEV ist berechtigt, vertraglich vereinbarte Leistungen zu ändern, soweit dies dem Kunden zumutbar ist, und
 - a) diese Leistungen Produkte anderer Hersteller enthalten und diese Produkte DATEV nicht, nicht mehr oder nur noch in geänderter Form zur Verfügung stehen, ohne dass dies auf Umstände zurückzuführen ist, die DATEV zu vertreten hat,
 - b) neue gesetzliche oder behördliche Anforderungen eine Änderung notwendig machen,
 - c) die vereinbarten Leistungen nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik, den Sicherheitsbestimmungen oder den Anforderungen des Datenschutzes entsprechen oder ihre Lauffähigkeit nicht mehr gewährleistet ist,
 - d) vereinbarte Leistungen ganz oder teilweise gegen gleich- oder höherwertige Leistungen ausgetauscht werden, die vereinbarte Soll-Beschaffenheit im Wesentlichen unverändert bleibt, oder
 - e) DATEV ein sonstiges berechtigtes Interesse an der Änderung der Leistung hat.
- 4.2 Leistungsänderungen nach Ziffer 4.1 werden dem Kunden mindestens zwei Monate vor ihrem Wirkungserwerben schriftlich oder in Textform mitgeteilt.

- 4.3 Der Kunde kann die von der Leistungsänderung betroffene Leistung innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Leistungsänderung zu deren Inkrafttreten schriftlich oder in Textform kündigen.

5 Geschäftsbetrieb mit Mandanten

- 5.1 Ein Vertragsverhältnis zwischen einem Mandanten und DATEV setzt ein bestehendes Mandatsverhältnis mit einem Mitglied der DATEV voraus und kommt erst mit dessen Zustimmung zustande.
- 5.2 Falls die in Ziffer 5.1 genannte Voraussetzung nicht mehr vorliegt, sind Mitglied und Mandant verpflichtet, DATEV dies unverzüglich mitzuteilen. Der Mandant ist damit einverstanden, dass das Mitglied DATEV von der Mandatsbeendigung in Kenntnis setzen darf.
- 5.3 Soweit ein Mandatsverhältnis nach Ziffer 5.1 nicht oder nicht mehr besteht, soweit bei Wechsel des Mandatsverhältnisses vom übernehmenden Mitglied keine Zustimmung erteilt wird oder soweit eine bereits erteilte Zustimmung widerrufen wird, enden sämtliche laufende Vertragsverhältnisse mit dem Mandanten, ohne dass es hierzu einer Kündigung bedarf, zum Ablauf von einem Jahr nach Eintritt eines der vorgenannten Ereignisse.

- 5.4 Der Mandant ist damit einverstanden, dass DATEV dem betreffenden Mitglied jederzeit Auskunft über die Geschäftsbeziehung mit seinem Mandanten geben darf.

6 Inanspruchnahme von Leistungen

- 6.1 Mitglieder dürfen Leistungen der DATEV entsprechend der Satzung nur im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit und zur Abwicklung ihrer Mandate in Anspruch nehmen.
Mandanten dürfen Leistungen der DATEV nur für interne Zwecke und zur Zusammenarbeit mit dem Mitglied nutzen.
- 6.2 Die Leistungen der DATEV dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 6.3 Für jeden Fall der schuldhafte Zu widerhandlung gegen die in Ziffern 6.1 und 6.2 enthaltenen Verpflichtungen entsteht ein Anspruch gegen den Kunden auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 Euro. Steht DATEV aus dem gleichen Sachverhalt ein Schadensersatzanspruch zu, ist die vereinbarte Vertragsstrafe als Mindestbetrag zu verstehen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 6.4 Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Regelung aus Ziffer 6.1 und 6.2 ist DATEV berechtigt, ihre Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern. Die Geltendmachung weiterer Rechte ist nicht ausgeschlossen.

7 Leistungserbringung durch Dritte und weitere Auftragsverarbeiter, Gefahrtragung

- 7.1 DATEV ist berechtigt, Leistungen auch durch Dritte (Subunternehmer) erbringen zu lassen.

- 7.2 Soweit der Austausch oder der erstmalige Einsatz eines Subunternehmers, der auch weiterer Auftragsverarbeiter im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden: DS-GVO) ist, im Rahmen einer Leistungsänderung gemäß Ziffer 4.1 erfolgt, hat der Kunde das Recht, Einspruch gemäß Art. 28 Abs. 2 DS-GVO zu erheben. Für diesen Fall behält sich DATEV das Recht zur fristlosen Kündigung des davon betroffenen Vertrags aus wichtigem Grund vor.

- 7.3 Der Versand sämtlicher Materialien, Unterlagen und Programme sowie die Übermittlung von Daten und Programmen von und zur DATEV erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Kunden.

8 Berechnung von Leistungen

- 8.1 Preise für Lieferungen und Leistungen richten sich nach der zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste.
DATEV ist berechtigt, die Berechnungsintervalle zu Gunsten des Kunden anzupassen, wenn dies zu keiner Erhöhung der Vergütung führt.
- 8.2 DATEV kann eine laufende oder eine nutzungsabhängige Vergütung nach billigem Ermessen erhöhen,

1. wenn sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland seit der letzten Preisanpassung um mehr als 5 Prozentpunkte erhöht hat; der Umfang der Erhöhung richtet sich dabei nach der Erhöhung des Verbraucherpreisindex

2. wenn und soweit sich die für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten in Folge unvorhersehbarer, von DATEV nicht veranlasster und nicht zu beeinflussender Umstände erhöhen. DATEV ist daher zu einer Preiserhöhung berechtigt, wenn

- a) sich die gesetzlichen Lohnnebenkosten erhöhen,
- b) neue gesetzliche, behördliche oder technische Anforderungen, neue Sicherheitsbestimmungen oder neue Datenschutzerfordernisse zu erhöhten Kosten der Leistungserbringung führen oder
- c) soweit Leistungen der DATEV Produkte anderer Hersteller enthalten und diese Produkte DATEV nicht, nicht mehr oder nur noch in geänderter Form zur Verfügung stehen, ohne dass dies auf Umstände zurückzuführen ist, die DATEV zu vertreten hat und dadurch sich die Kosten der Leistungserbringung erhöhen.

- 8.3 Eine Preiserhöhung darf bezogen auf die betroffene Leistung frühestens zwölf Monate nach der letzten Preiserhöhung erfolgen und wird dem Kunden durch DATEV mindestens zwei Monate vor Wirksamwerden schriftlich oder in Textform angekündigt.

- 8.4 Der Kunde kann die von der Preiserhöhung betroffene Leistung innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Preiserhöhung zu deren Inkrafttreten schriftlich oder in Textform kündigen.

- 9 Zahlungen, Einwände gegen die Rechnungsstellung**
- 9.1 Die Zahlung aller Rechnungsbezüge ist innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Mit Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Verzug (Ziffer 11).
- 9.2 Erfolgt die Zahlungsabwicklung nicht im Lastschriftverfahren, ist DATEV berechtigt, wegen des größeren Verwaltungsaufwandes eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu verlangen.
- 9.3 Einwände gegen die Rechnungsstellung der DATEV sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Wochen nach Erhalt der Rechnung mit Begründung schriftlich oder in Textform geltend zu machen. Ansonsten gilt die Rechnung als anerkannt; Ansprüche aus §§ 812 ff. BGB sowie etwaige Mängelansprüche (Ziffern 19 und 20) bleiben unberührt. DATEV wird den Kunden in der Rechnung auf diese Rechtsfolge gesondert hinweisen.
- 9.4 DATEV bietet unter Wahrung der steuerlichen sowie datenschutz- und berufsrechtlichen Vorschriften eine elektronische Rechnung an. Diese setzt den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung voraus.

10 Aufrechnung

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

- 11 Zahlungsverzug des Kunden**
- DATEV kann, nach billigem Ermessen, neben ihren sonstigen Rechten im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden, nach wiederholter Mahnung und Ankündigung ein Leistungsverweigerungsrecht hinsichtlich sämtlicher noch nicht erbrachter Leistungen bis zum Ausgleich aller in Verzug befindlichen Zahlungen geltend machen.
- Darüber hinaus ist DATEV im Falle eines Zahlungsverzuges berechtigt, Mahngebühren und gegebenenfalls Aufwendunguersatz in angemessener Höhe zu verlangen.
- 12 Abtretung von Ansprüchen**
- Die Abtretung jeglicher Ansprüche des Kunden gegen die DATEV an Dritte ist ausgeschlossen und dieser gegenüber unwirksam. Dies gilt nicht für die Abtretung von Geldforderungen.
- 13 Eigentumsvorbehalt**
- Bei Verträgen, die auf Eigentumsübertragung gerichtet sind, bleiben Lieferungen bis zur vollständigen Begleichung der jeweiligen Rechnungen zuzüglich etwaiger Nebenforderungen im uneingeschränkten Eigentum der DATEV. Insoweit ist auch eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung durch den Kunden ausgeschlossen.

- 14 Urheber- und sonstige Rechte, Dekompilierung**
- 14.1 Die Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung, Umarbeitung, andere Umgestaltung, öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung sowie die sonstige Verwertung von Leistungen der DATEV, die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sind, sind dem Kunden nur im Rahmen der hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen sowie der Bestimmungen der dafür anwendbaren Besonderen Bedingungen oder auf Grund gesonderter vertraglicher Vereinbarungen gestattet.
- 14.2 Der Kunde verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was geeignet ist, Rechte der DATEV zu beeinträchtigen. Der Kunde haftet für Rechtsverletzungen Dritter, denen er Zugriff auf Leistungen der DATEV gewährt, sofern der Kunde nicht nachweist, dass er diese Rechtsverletzungen nicht zu vertreten hat.
- 14.3 Dem Kunden von DATEV überlassene Programme und Datenbanken dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der DATEV weder übersetzt noch vom Objekt-Code in den Quell-Code umgewandelt werden.
- § 69e Urheberrechtsgesetz bleibt unberührt, wobei der Kunde DATEV vorab mitteilen wird, welche Teile des ursprünglichen Programms er zu dekompilieren beabsichtigt.

Für die Gewährung des Zuganges zu den Informationen oder das Dekompilieren kann DATEV eine angemessene Gebühr verlangen.

14.4 Verstößt der Kunde gegen die in Ziffern 14.1 bis 14.3 genannten Regelungen, ist DATEV nach vorheriger erfolgloser Abmahnung berechtigt, den Vertrag hinsichtlich der betreffenden Leistungen fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Das Recht von DATEV zur Geltendmachung von Schadensersatz bleibt vorbehalten.

15 Datenverarbeitung im Auftrag und Datenschutz

15.1 Verarbeitet DATEV personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden, erfolgt dies auf Grundlage einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

Liegt keine den rechtlichen Anforderungen entsprechende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung vor, ist DATEV berechtigt, die davon betroffenen Leistungen zu verweigern. Die sonstigen Rechte der DATEV in diesem Zusammenhang bleiben unberührt.

15.2 Personenbezogene Daten, die nicht Gegenstand einer Auftragsverarbeitung im Sinne von Ziffer 15.1 sind, werden im Rahmen der geltenden rechtlichen Regelungen durch DATEV als Verantwortliche verarbeitet. Informationen hierzu stellt DATEV auf www.datev.de/datenschutz bereit.

DATEV ergreift in ihrem Verantwortungsbereich in Bezug auf diese Daten alle nach den geltenden rechtlichen Regelungen erforderlichen Maßnahmen.

16 Verschwiegenheit

16.1 DATEV behandelt die ihr bekannt werdenden Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Kunden vertraulich. Dies gilt nicht, soweit diese Informationen entweder offenkundig werden oder das Interesse des Kunden an der Geheimhaltung erkennbar entfallen ist.

16.2 DATEV wirkt als Dienstleister an der beruflichen Tätigkeit von Kunden, die einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, mit. DATEV wahrt in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung gemäß § 203 StGB (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe) und den sonst anwendbaren rechtlichen Vorschriften fremde Geheimnisse, die ihr von solchen Kunden zugänglich gemacht werden.

16.3 DATEV verpflichtet sich, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen im Sinne von Ziffer 16.2 zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

16.4 Beim Einsatz von Dritten gemäß Ziffer 7.1 verpflichtet sich DATEV, diese in Textform unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zur Verschwiegenheit zu verpflichten, soweit diese im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis von fremden Geheimnissen im Sinne von Ziffer 16.2 erlangen könnten. In Bezug auf ihre Arbeitskräfte erfüllt DATEV die rechtlichen Anforderungen.

16.5 Die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß der Ziffern 16.1 bis 16.4 besteht nicht, soweit DATEV auf Grund einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung zur Offenlegung verpflichtet ist. Soweit dies im Einzelfall zulässig und möglich ist, wird DATEV den Kunden über die Pflicht zur Offenlegung in Kenntnis setzen.

16.6 Das Mitglied ist verpflichtet, Kenntnisse, die es gelegentlich einer Auftragsdurchführung durch die DATEV erlangt hat und die der Verschwiegenheitspflicht eines anderen Mitgliedes unterliegen oder der beruflichen Verschwiegenheitspflicht allgemein unterfallen, streng vertraulich zu behandeln.

17 Verpflichtung des Kunden zu Sicherheitsmaßnahmen

Der Kunde muss seine IT-Systeme regelmäßig warten und geeignete Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um mögliche Gefahrenpotenziale bei der Verwendung von Produkten der DATEV zu vermeiden.

Insbesondere sind Zugriffsrechte sorgfältig zu administrieren, Passwörter nicht offenzulegen oder weiterzugeben und stets eine aktuelle Antivirenssoftware sowie eine Firewall zu verwenden.

18 Verfügbarkeit

Die technische Verfügbarkeit der vertraglich vereinbarten Leistungen ergibt sich aus den entsprechenden Regelungen der jeweiligen Leistungsbeschreibung.

Die jederzeitige technische Verfügbarkeit ist nicht geschuldet.

Zeiten, in denen die Server des Rechenzentrums aufgrund von planmäßigen Wartungen und außerplanmäßigen zwingend notwendigen Maßnahmen, z. B. um die Sicherheit und Integrität der Daten und des Betriebs zu gewährleisten, nicht zu erreichen sind, gehen nicht zu Lasten der Verfügbarkeit.

19 Sachmängel

19.1 Bei Beratungs- oder sonstigen Dienstleistungsverträgen bestehen keine Ansprüche des Kunden gegen DATEV wegen etwaiger Sachmängel. Für Schadens- und/oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden in Zusammenhang mit solchen Leistungen gelten die Haftungsregelungen der Ziffern 21 bis 23.

19.2 Soweit ein Sachmangel vorliegt, stehen dem Kunden folgende Sachmängelansprüche zu:

a) Bei Kauf- und Werkverträgen das Recht auf Nacherfüllung. DATEV entscheidet nach eigenem Ermessen, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Neulieferung bzw. -erstellung erfolgt. Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.

b) Bei Kauf- und Werkverträgen und Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt.

c) Bei Mietverträgen (Dauerschuldverhältnisse mit laufender Überlassungsvergütung) und Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Minderung einer laufenden Vergütung oder auf Kündigung des Vertrags.

Für Schadens- und/oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden wegen Sachmängeln gelten die Haftungsregelungen der Ziffern 21 bis 23.

19.3 Der Kunde hat keine Sachmängelansprüche

a) bei einer nur unerheblichen Abweichung vom vereinbarten Leistungs- und Funktionsumfang,

b) soweit ein Mangel auf unsachgemäßer Nutzung beruht, bei nicht reproduzierbaren und auch anderweitig durch den Kunden nicht nachweisbaren Fehlern sowie bei Schäden, die durch eine nachträgliche und nicht von DATEV schriftlich oder in Textform freigegebene Veränderung durch den Kunden oder Dritte entstehen oder

c) wenn der Kunde bei Programmen und Datenbanken nicht die aktuelle Version einsetzt und der Mangel darauf beruht.

19.4 Der Kunde hat DATEV Mängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und Mängelbehebung zweckdienlichen Informationen schriftlich oder in Textform

mitzuteilen. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Auswirkungen sowie das Erscheinungsbild des Mangels. Bei Kaufverträgen muss die Mitteilung bei offenen Mängeln unverzüglich nach Ablieferung und bei versteckten Mängeln unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich oder in Textform erfolgen.

19.5 Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren bei Kaufverträgen innerhalb eines Jahres nach Übergabe, bei Werkverträgen innerhalb eines Jahres ab Abnahme. Die Verjährungsverkürzung gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln nach Ziffer 21.1, 21.4 und 21.5.

20 Rechtsmängel

20.1 Bei Beratungs- oder sonstigen Dienstleistungsverträgen bestehen keine Ansprüche des Kunden gegen DATEV wegen etwaiger Rechtsmängel. Für Schadens-/ Aufwendungsersatzansprüche des Kunden in Zusammenhang mit solchen Leistungen gelten die Haftungsregelungen der Ziffern 21 bis 23.

20.2 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung der DATEV bei einem Kauf-, Werk- oder Mietvertrag seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Kunde unverzüglich DATEV schriftlich oder in Textform. Auf Verlangen von DATEV wird der Kunde DATEV sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um den Kunden gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.

20.3 Werden durch eine Leistung der DATEV bei einem Kauf-, Werk- oder Mietvertrag Rechte Dritter verletzt, wird DATEV nach eigener Wahl und auf eigene Kosten

- a) dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder
- b) die Leistung frei von Rechten Dritter gestalten.

20.4 Im Übrigen gelten bei Rechtsmängeln die Regelungen der Ziffer 19.2 b) und c) und 19.5 entsprechend. Für Schadens-/ Aufwendungersatzansprüche des Kunden wegen Rechtsmängeln gelten die Haftungsregelungen der Ziffern 21 bis 23.

21 Haftung

21.1 DATEV haftet für von ihr oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit tritt diese Haftung auch bei einfacher Fahrlässigkeit ein.

21.2 Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung der DATEV auf den nach Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei einfach fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von DATEV.

21.3 Bei Mietverträgen wird die verschuldensunabhängige Haftung für Mängel, die bei Vertragschluss bereits vorhanden sind, ausdrücklich ausgeschlossen.

21.4 Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen gelten nicht, soweit DATEV eine Garantie übernommen hat, die gerade den Zweck hatte, vor dem Eintritt der geltend gemachten Schäden zu schützen.

21.5 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenso wie die Produzentenhaftung unberührt.

22 Haftung für mittelbare Schäden

Außer im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Übernahme einer Garantie (Ziffer 21.4) haftet DATEV nicht für mittelbare Schäden, wie z. B. Mehraufwand, entgangenen Gewinn oder ausgebliebene Einsparungen.

23 Haftung für Datenverlust

23.1 Bei Verlust von Daten haftet DATEV nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist. Bei einfacher Fahrlässigkeit der DATEV tritt diese Haftung nur ein, wenn DATEV mit der zum Datenverlust führenden Handlung gleichzeitig eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat.

23.2 Vorstehende Ziffer 23.1 gilt nicht, soweit sich DATEV gegenüber dem Kunden zur Durchführung der Datensicherung ausdrücklich verpflichtet hat.

24 Exportkontrollbestimmungen

24.1 Die Ausfuhr gelieferter Gegenstände und überlassener Softwareprodukte kann nach dem deutschen Außenwirtschaftsrecht genehmigungspflichtig sein. Einfuhr und Verwendung richten sich nach dem Recht des jeweiligen Ziellandes und können ebenfalls einer Genehmigungspflicht unterliegen. Dies gilt auch für die nur vorübergehende Mitnahme, z. B. auf einem Laptop.

24.2 Im Falle einer Ausfuhr ist der Kunde für die Einhaltung der dabei zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

25 Gerichtsstand; anwendbares Recht; salvatorische Klausel

25.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Nürnberg. Für Nichtkaufleute gilt diese Vereinbarung nur in Ermangelung eines inländischen Gerichtsstandes.

25.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

25.3 Sollten sich einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen als ungültig erweisen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Besondere Bedingungen Programme, Datenbanken, Cloud-Anwendungen und Rechenzentrumsleistungen

Stand 01.05.2018

1 Geltungsbereich, Definitionen

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für die Überlassung von Programmen und Datenbanken durch DATEV sowie für die Zurverfügungstellung von Cloud-Anwendungen und die Inanspruchnahme von Rechenzentrumsleistungen der DATEV.

Soweit nachfolgende Regelungen in gleicher Weise für Programme, Datenbanken sowie für Cloud-Anwendungen und Rechenzentrumsleistungen gelten, werden diese gemeinsam als „Produkte“ bezeichnet.

- 1.2 Rechenzentrumsleistungen können aus Programmen und Cloud-Anwendungen heraus genutzt werden, z. B. Archivierung, Übermittlung und Verarbeitung von Daten.

Die Beauftragung von Rechenzentrumsleistungen erfolgt über die in den Programmen und Cloud-Anwendungen vorgesehenen Funktionen und/oder über von DATEV zur Verfügung gestellte Medien und Formulare.

Maßgeblich für den Leistungsumfang von Rechenzentrumsleistungen sind die Leistungsbeschreibungen der jeweiligen Programme und Cloud-Anwendungen.

2 Nutzungsrechte, Vergütung

- 2.1 DATEV räumt den Kunden an Programmen und Datenbanken Nutzungsrechte in nicht ausschließlicher Form und – soweit es sich um eine auf die Vertragsdauer beschränkte Überlassung gegen laufende Vergütung handelt – in nicht übertragbarer Form ein.

Bei Cloud-Anwendungen und der Inanspruchnahme von Rechenzentrumsleistungen räumt DATEV Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, auf diese im vertraglich vereinbarten Umfang zuzugreifen.

- 2.2 Die Produktnutzung durch das Mitglied ist ausschließlich im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit gestattet. Dazu gehört auch die Produktnutzung in Mandantenunternehmen, sofern das Mitglied die Produktnutzung im Rahmen seiner Mandatstätigkeit durch Weitergabe an den Mandanten eröffnet (Leistungsverbund); in diesem Fall wird das Mitglied den Mandanten in geeigneter Form auf die Urheberrechte und sonstigen Rechte von DATEV hinweisen.

2.3 Eine Produktnutzung durch den Mandanten ist ausschließlich für das eigene Unternehmen gestattet. Eine Produktnutzung in verbundenen Unternehmen des Mandanten ist nur nach vorheriger schriftlich oder in Textform erteilter Zustimmung durch DATEV gestattet. Eine Anbindung von Mandanten an die Kanzleisysteme eines Mitglieds zur Nutzung der Kanzleilizenzen für DATEV-Produkte ist nur nach den von DATEV hierzu im Einzelfall festgelegten Lizenzregelungen zulässig.

- 2.4 Ist für die Nutzung eines Produkts eine Höchstzahl zeitgleicher Zugriffe durch Anwender des Kunden vereinbart, beschränkt sich das von DATEV eingeräumte Nutzungsrecht auf die zum jeweiligen Zeitpunkt vereinbarte Höchstzahl zeitgleicher Zugriffe.

Ist für ein Produkt die Nutzung nur durch namentlich benannte natürliche Personen vereinbart, beschränkt sich das von DATEV eingeräumte Nutzungsrecht auf die zum jeweiligen Zeitpunkt konkret benannten Personen. Der Kunde ist verpflichtet, diese Personen über die von DATEV zur Verfügung gestellten Anwendungen selbst zu verwalten. Eine Weitergabe der Zugangsberechtigungen und/oder Zugangsmedien der vom Kunden benannten Personen an andere Personen ist nicht gestattet. Der Kunde stellt sicher, dass die von ihm benannten Personen entsprechend verpflichtet werden.

- 2.5 Die Lizenzierungs- und Bepreisungsvarianten, die DATEV für ein bestimmtes Produkt anbietet und die für die Bepreisung relevanten Anknüpfungspunkte, ergeben sich aus den Bestellmedien und der Preisliste.
- 2.6 Die Produkte dürfen nur durch natürliche Personen bedient werden. Insbesondere ist ein automatisierter Zugriff oder eine Anbindung über Schnittstellen zu einem automatisierten Datenaustausch nur nach vorheriger Zustimmung durch DATEV gestattet.
- 2.7 Die gemeinsame Nutzung eines Produkts mit Dritten ist nur nach vorheriger Zustimmung durch DATEV gestattet.
- 2.8 Soweit für bestimmte Produkte zusätzliche oder abweichende Bedingungen gelten, weist DATEV hierauf gesondert hin. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn von DATEV angebotene Produkte Komponenten oder Leistungen anderer Hersteller enthalten.
- 2.9 Vor Beginn der Nutzung teilt der Kunde DATEV den gewünschten Umfang der Nutzung (vergleiche Ziffer 2.4) schriftlich oder in Textform oder über die elektronischen Bestellwege mit. Soweit sich Veränderungen bei der Nutzung ergeben, wird der Kunde DATEV hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.

- 2.10 Das Nutzungsrecht an Produkten erlischt durch deren Kündigung. Bei Mitgliedern erlischt das Nutzungsrecht auch mit Beendigung der Mitgliedschaft bei DATEV, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Kunde stellt sicher, dass die Produkte nach Erlöschen des Nutzungsrechts nicht mehr genutzt werden können. Lokal installierte Produkte sind zu deinstallieren.

3 Technische Schutzmaßnahmen

DATEV ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen. Der vertragsgemäße Einsatz der DATEV-Leistungen darf dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

4 Zusätzliche Regelungen für die Nutzung von Cloud-Anwendungen

- 4.1 Die Nutzung erfolgt ausschließlich durch Fernzugriff.
- 4.2 Eine Weitergabe der Zugangsberechtigungen und/oder Zugangsmedien, entsprechenden Benutzerkennungen oder personalisierter Zugangshardware an Dritte ist nicht gestattet.
- 4.3 Erlangt DATEV Kenntnis davon, dass Cloud-Anwendungen in missbräuchlicher oder rechtswidriger Weise genutzt werden, ist DATEV berechtigt, die betroffenen Zugänge zu sperren.

5 Kündigung

- 5.1 Kündigungen müssen schriftlich oder in Textform erfolgen.
- 5.2 Leistungen mit jährlichen Vergütungsintervallen können jeweils zum Jahresende, sonstige Leistungen können jeweils zum Monatsende gekündigt werden.
- 5.3 Die Kündigungsfrist beträgt für Kunden einen Monat, für DATEV zwölf Monate.
- 5.4 Die Kündigung ist bei Leistungen mit monatlichen Vergütungsintervallen erstmals zum Ablauf von zwölf Monaten nach Vertragschluss möglich.
- 5.5 Das Recht zu einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Seiten unbenommen.
- 5.6 Mit Wirksamwerden einer Kündigung wird der Zugriff auf die betreffenden Produkte gesperrt.

Besondere Bedingungen Beratung, Projekte, Seminare und Dienstleistungen

Stand 01.05.2018

1 Leistungen

DATEV bietet dem Kunden nach diesen Besonderen Bedingungen Beratungs- und Projektleistungen, Schulungen und Seminare sowie sonstige Dienstleistungen an.

2 Mitwirkungspflichten, Ansprechpartner, gemeinsames Entscheidungsgremium (Controlboard)

- 2.1 Die zur Erbringung der Leistung gegebenenfalls erforderlichen Unterlagen und Informationen sowie die für einen reibungslosen Ablauf benötigten Arbeitsmittel sind vom Kunden kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Notwendige Zutritts- und Zugangsrechte sind zu gewähren.
- 2.2 Werden Mitwirkungspflichten vom Kunden nicht erfüllt und entstehen dadurch Verzögerungen und Mehraufwand, ist DATEV neben der Anpassung des Zeitplans berechtigt, Ersatz des Verzögerungsschadens und des entstandenen Mehraufwands zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Verletzung der Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten hat. Weitergehende Rechte von DATEV bleiben unberührt.
- 2.3 Der Kunde nennt DATEV einen Ansprechpartner. Die Auskünfte der jeweils vertraglich benannten Ansprechpartner sind verbindlich.

2.4 Sofern im Rahmen eines Projektes vom Kunden und von DATEV ein gemeinsames Controlboard eingerichtet wird, gilt die Zustimmung beider Seiten zu dessen Beschlüssen als erteilt, wenn einem beiden Seiten zugegangenen Protokoll nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in Textform widersprochen wird und DATEV bei Übersendung des Protokolls auf diese Folge gesondert hingewiesen hat.

3 Änderungsverlangen

- 3.1 Beide Vertragspartner können schriftlich Änderungen von vereinbarten individuellen Leistungen vorschlagen.
- 3.2 Bei Änderungsvorschlägen teilt DATEV dem Kunden mit, welche Auswirkungen sich auf die vereinbarten Leistungen, insbesondere Termine und Vergütung, ergeben.
- 3.3 Der Kunde und DATEV sind in der Annahme der vorgeschlagenen Änderungen jeweils frei.

4 Zusätzliche Regelungen für Programmierleistungen

- 4.1 DATEV erstellt aufgrund gesonderter Beauftragung für den Kunden nach dessen Anforderungen individuelle Programmierleistungen bzw. Anpassungsleistungen an bestehenden Programmen (Customizing).

4.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, bezieht sich die Beauftragung nach Ziffer 4.1 auf die zum Zeitpunkt der Übergabe der Leistungen von DATEV freigegebene Systemumgebung und den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Versionsstand der DATEV-Programme. Die konkreten Versionen werden dem Kunden jeweils benannt.

4.3 DATEV räumt dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der Vergütung das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die Leistungen für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck auf Dauer zu nutzen.

4.4 Soweit Leistungen für den Einsatz bei einem Mandanten des Mitglieds erbracht werden, bezieht sich die Rechtseinräumung nach Ziffer 4.3 nur auf diesen Mandanten.

4.5 Pflegeleistungen für Programmierleistungen, insbesondere deren Anpassung an neue Versionsstände von DATEV-Programmen oder der Systemumgebung, Anpassungen an gesetzliche Vorgaben, telefonische Unterstützung bei Anfragen und die Überlassung neuer Versionen werden von DATEV nur nach gesonderter Vereinbarung erbracht.

5 Abnahme werkvertraglicher Leistungen

- 5.1 Soweit sich DATEV, insbesondere im Rahmen einer Systementwicklung, -einrichtung, -umstellung o. Ä., zu einer Werkleistung verpflichtet, haftet DATEV nur für den Eintritt des jeweiligen Erfolges, soweit der Kunde alle hierzu notwendigen Mitwirkungspflichten (Ziffer 2) ordnungsgemäß erbracht hat.
- 5.2 Grundlage für die Abnahme ist die von den Vertragspartnern vertraglich vereinbarte Leistungsspezifikation.

Teilabnahmen können vereinbart werden. DATEV ist in diesem Fall berechtigt, eine entsprechende Teilvergütung in Rechnung zu stellen.

Die Abnahme des Werkes oder der Teilleistung erfolgt unverzüglich nach Fertigstellung entweder durch schriftliche Erklärung des Kunden oder durch ein gemeinsam erstelltes und von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll.

- 5.3 Werkleistungen gelten – auch ohne ausdrückliche Erklärung des Kunden – insbesondere als abgenommen,

- einen Monat nachdem der Kunde die Werkleistungen zu anderen als zu Testzwecken in Gebrauch nimmt bzw. in Gebrauch nehmen lässt oder
- mit Bezahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung, es sei denn, der Kunde hat berechtigterweise einen Vorbehalt im Hinblick auf etwaige Mängel erklärt, oder

- wenn der Kunde bis zum Ablauf eines vereinbarten Prüfungszeitraums nicht mindestens einen Mangel rügt, der die Abnahme hindert, oder
- wenn der Kunde innerhalb einer ihm hierfür von der DATEV nach Fertigstellung des Werks gesetzten angemessenen Frist nicht mindestens einen Mangel rügt, der die Abnahme hindert.

6 Vergütung

- 6.1 Individuelle Leistungen werden zu den im jeweiligen Angebot genannten Tages-, Halbtages- und Stundensätzen abgerechnet. Tagessätze beziehen sich auf angefangene Arbeitstage je Berater, Halbtagsätze auf angefangene halbe Arbeitstage (50 % des Arbeitstages) je Berater, Stundensätze auf angefangene Stunden je Berater. Dies gilt auch, wenn die Leistung oder Teile hiervon nicht am Sitz des Kunden erbracht werden. Soweit nicht ausdrücklich anders bezeichnet, sind in Angeboten genannte Aufwände und Zeiten auf Erfahrungswerten beruhende Schätzungen für typischerweise anfallende Aufwände und Zeiten. Eine erkennbare, nicht unerhebliche Überschreitung des geschätzten Aufwands und/oder der geschätzten Zeiten teilt DATEV dem Kunden unverzüglich mit.

- 6.2 Nebenkosten, Reisekosten und Reisezeiten sind gesondert zu vergüten.

7 Kündigung, Projektabbruch, kurzfristige Absagen von Terminen

- Kündigungen müssen schriftlich oder in Textform erfolgen.
- Kündigt der Kunde beauftragte Leistungen oder beendet er Projekte oder Beratungsleistungen einseitig, ohne dass DATEV dies zu vertreten hat, ist DATEV berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Die Vergütung entfällt jedoch insbesondere insofern, als DATEV dadurch Aufwendungen erspart und/oder durch anderweitige Verwendung der damit frei gewordenen Kräfte eine Vergütung erzielt hat.
- Sagt der Kunde vereinbarte Termine weniger als acht Kalendertage davor ab, ist DATEV berechtigt, hierfür eine Aufwandspauschale in Höhe von 50 % der für den abgesagten Termin angesetzten Vergütung zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis offen, dass DATEV gar kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand durch eine Absage entstanden ist.

8 Sonderregelungen für die Durchführung von Seminaren und anderen Veranstaltungen/vergleichbaren Fortbildungsangeboten

- Abweichend von Ziffer 2 bis 7 gelten nachfolgende Sonderregelungen für Seminare, Workshops, Veranstaltungen (inkl. Veranstaltungsserien und -reihen) und vergleichbare Fortbildungsangebote, die DATEV ihren Kunden anbietet.
- Die Anmeldung ist verbindlich. Ein Vertrag kommt zustande, wenn DATEV die Anmeldung bestätigt (Buchungsbestätigung).

- 8.3 Die für Online-Schulungen erhaltenen Zugangsberechtigungen und Passwörter dürfen nur im vertraglich vereinbarten Umfang genutzt und nur an teilnahmeberechtigte Personen weitergegeben werden und sind im Übrigen nicht übertragbar.
- 8.4 DATEV behält sich vor, die Erbringung von Leistungen nach Ziffer 8.1 dieser Besonderen Bedingungen aus wichtigem Grund (z.B. Erkrankung des Dozenten) abzusagen. DATEV verpflichtet sich für diesen Fall, die Teilnehmer unverzüglich über die Absage zu unterrichten. Wurden bereits Teilnahmegebühren entrichtet, werden diese zurückerstattet.
- 8.5 Bei teilweise erbrachten Leistungen behält DATEV sich eine anteilige Berechnung vor.
- 8.6 Sagt der Kunde Seminartermine weniger als acht Kalendertage vor dem Seminartermin ab, ist DATEV berechtigt, hierfür eine Aufwandspauschale in Höhe von 50 % der für den abgesagten Termin angesetzten Vergütung zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis offen, dass DATEV gar kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand durch eine Absage entstanden ist.
- 8.7 Dem Kunden bleibt es unbenommen, unter Beachtung der Teilnahmebedingungen einen Ersatzteilnehmer zu benennen.
- 8.8 Kündigungen müssen schriftlich oder in Textform erfolgen. Leistungen mit jährlichen oder monatlichen Vergütungsintervallen können jeweils zum Jahres- bzw. zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt in diesen Fällen für Kunden einen Monat, für DATEV zwölf Monate.
- Die Kündigung ist bei Leistungen mit jährlichen oder monatlichen Vergütungsintervallen erstmals zum Ablauf von zwölf Monaten nach Vertragsschluss möglich.
- Das Recht zu einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Seiten unbenommen.

DATEV eG

90329 Nürnberg

Telefon +49 911 319-0

E-Mail info@datev.de

Internet www.datev.de

Paumgartnerstraße 6–14

Eingetragen beim Registergericht
Nürnberg, GenReg Nr. 70